

GD / Motion SP-Fraktion vom 16. Februar 2009

Standesinitiative Krankenkassenprämien von Kindern übernimmt der Bund

Antrag der Regierung vom 7. April 2009

Nichteintreten.

Begründung:

Die Überprüfung der vorgeschlagenen Massnahme soll nicht im Rahmen des Konjunkturpaketes erfolgen, weil sie unbefristet ist und damit der Stossrichtung von Massnahmen zur Stabilisierung der Konjunktur widerspricht. Bei Massnahmen zur Stabilisierung der Konjunktur ist eine kurzfristige, zeitgerechte Wirkung zentrale Voraussetzung. Bis zu einer allfälligen Umsetzung der vorgeschlagenen Massnahme würde aufgrund des notwendigen Gesetzgebungsverfahrens zu viel Zeit verstreichen.

National- und Ständerat haben sich unlängst gegen eine vollumfängliche Befreiung der Kinder von den Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung ausgesprochen. Die Regierung teilt die Auffassung der beiden Räte, dass eine Subventionierung nach dem Giesskannenprinzip auszuschliessen ist. Nach Art. 65 Abs. 1bis des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (SR 832.10; abgekürzt KVG), steht es den Kantonen frei, die Richtprämien von Kindern vollständig zu verbilligen. Da die vom Bund für die Verbilligung der Prämien von Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung zur Verfügung gestellten Mittel vom Kanton St.Gallen nicht vollständig ausgeschöpft wurden, müsste vor der Einreichung einer Standesinitiative zur vollen Übernahme der Krankenkassenprämien von Kindern durch den Bund eine Erhöhung des Kantonsbeitrages zumindest im Ausmass der früher nicht beanspruchten Bundesmittel von 4,7 Mio. Franken geprüft werden. Die Regierung ist bereit, Möglichkeiten zu prüfen in welcher Art und Weise mehr Mittel für die Prämienverbilligung zur Verfügung gestellt werden können.

Seit dem Jahr 2007 sind die Kantone nach Art. 65 Abs. 1bis KVG verpflichtet, für untere und mittlere Einkommen die Richtprämien von Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung um mindestens 50 Prozent zu verbilligen. Der Kanton St.Gallen hat von der Möglichkeit, mehr als 50 Prozent der Richtprämien zu verbilligen, nicht Gebrauch gemacht. Die Definition des mittleren Einkommens ist den Kantonen überlassen. Im Kanton St.Gallen wurden die Obergrenzen des mittleren Einkommens in Anlehnung an die aufgrund der Steuerdaten 2004 von der Fachstelle für Statistik ermittelten Median-Reineinkommen festgelegt. Das Median-Reineinkommen ist das Reineinkommen, das in der Mitte aller Reineinkommen im Kanton St.Gallen liegt. 50 Prozent der Reineinkommen liegen unter dem Median, die restlichen 50 Prozent über dem Median. Das Median-Reineinkommen hat im Vergleich zum arithmetischen Mittel aller Reineinkommen den Vorteil, robuster gegenüber Ausreissern zu sein. Bei der Festlegung der Obergrenzen des mittleren Einkommens wurde zusätzlich eine Abstufung nach Anzahl der Kinder vorgenommen.

Zur Finanzierung der Vorgaben von Art. 65 Abs. 1bis KVG wurde der Bundesbeitrag für Prämienverbilligung um insgesamt 200 Mio. Franken erhöht. Der Anteil des Kantons St.Gallen am zusätzlichen Bundesbeitrag belief sich auf rund 13,4 Mio. Franken. Davon wurden vom Kanton St.Gallen gemäss der früher massgebenden Ausschöpfungsquote von höchstens 65 Prozent rund 8,7 Mio. Franken beansprucht.

Anlässlich der Beratung von Art. 65 Abs. 1bis KVG wurde im National- und Ständerat auch zu bedenken gegeben, dass mit einer «Politik von Null Kosten, aber voller Leistung» falsche Anreize gesetzt würden.

Nach Art. 66 Abs. 2 KVG entspricht der jährliche Bundesbeitrag zur Prämienverbilligung 7,5 Prozent der Bruttokosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung. Der Bundesrat hat sich anlässlich der Beantwortung der Motion 08.3986 «Krankenkassen. Prämienverbilligung» gegen eine Erhöhung des Bundesbeitrages auf 10 Prozent der Bruttokosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung ausgesprochen. Nach Ansicht des Bundesrates ist eine solche Erhöhung sachlich nicht nötig und angesichts der Finanzlage des Bundes auch nicht verkraftbar. Der Bundesrat hat sich auch dafür ausgesprochen, mit der neuen Regelung von Art. 66 Abs. 2 KVG Erfahrungen zu sammeln und eine Evaluation durchzuführen, bevor Änderungen in Betracht gezogen werden. Der Nationalrat hat sich an seiner Sitzung vom 9. März 2009 mit 127:64 Stimmen gegen eine Annahme der Motion ausgesprochen.

Falls der Bund verpflichtet würde, die Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung von Kindern vollumfänglich zu übernehmen, würden diese voraussichtlich aus dem jährlichen Bundesbeitrag finanziert. Damit stünden weniger Mittel für in bescheidenen Verhältnissen lebende Versicherte ohne Kinder zur Verfügung.